Zur weiteren Förderung der Arbeit der Lehrer wird deshalb beschlossen:

- 1. Die Durchführung eines qualifizierten Unterrichts ist die vorrangige gesellschaftliche Arbeit des Lehrers. Alle Partei- und Staatsorgane haben zu gewährleisten, daß alle Lehrer ihren Unterricht beziehungsweise ihre Tätigkeit in Schulhorten und Hausaufgabenzimmern gründlich und gewissenhaft vorbereiten und durchführen können. Eine Störung dieser Arbeit des Lehrers ist nicht zulässig.
- 2. Alle Partei- und Staatsorgane haben streng darauf zu achten, daß die Unterrichtsarbeit des Lehrers nicht durch eine zusätzliche Beanspruchung beeinträchtigt wird. Der Lehrer soll sich in seiner außerunterrichtlichen Tätigkeit vorwiegend der Hilfe für die Schüler in Hort und Hausaufgabenzimmer und der Unterstützung der Pionierorganisation und der Freien Deutschen Jugend zuwenden. Er entscheidet selbst, in welchem Umfang er neben seinen unterrichtlichen Verpflichtungen außerunterrichtlich tätig sein kann.
- 3. Alle Lehrer, die an einem Fernstudium teilnehmen, sind vom Parteilehrjahr oder anderen Weiterbildungs Veranstaltungen befreit. Die zuständigen Parteiorgane müssen das Selbststudium der Lehrer durch Konsultationen fördern.
- 4. Um die Stetigkeit der Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Schulen zu gewährleisten und die schöpferische pädagogische Arbeit der Lehrer zu fördern, dürfen während des Schuljahres in der Regel keine Versetzungen von Lehrern durchgeführt werden. Alle Versetzungen müssen rechtzeitig mit den Lehrern persönlich abgesprochen werden. Auch zu Beginn des Schuljahres sind die Versetzungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 5. Zur Erleichterung der Arbeit der Lehrerinnen ist zu gewährleisten, daß ihre Kinder bevorzugt in Kinderkrippen, -gärten und Horten auf genommen werden. Darüber hinaus ist für Lehrerinnen mit eigenem Haushalt und Kindern zu sichern, daß ihnen zwei Nachmittage in der Woche zur Erledigung ihrer persönlichen Belange voll zur Verfügung stehen. Die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, gemeinsam mit den Gewerkschaften im Rahmen der Volkswirtschaftspläne Möglichkeiten für die Erleichterung der Hausarbeit (Wäscherei, Dienstleistungen usw.) zu schaffen.
- 6. Allen Lehrern muß ein zusammenhängender vierwöchiger Urlaub in den Sommerferien gesichert werden.

Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung Maßnahmen vorzuschlagen, daß sowohl der Urlaub der Lehrer, die Feriengestaltung der Kinder und die Teilnahme an Weiterbildungs Veranstaltungen gewährleistet sind.